

Standpunkt

Der Vortrag – ein (zu?) gering geschätztes Prüfungsformat

Helga Wessel*

Der Vortrag in der ersten juristischen Prüfung ist kein Erfolgsmodell. Von ohnehin nur sieben Bundesländern, die ihn 2003/04 einführten, haben drei¹ ihn mittlerweile wieder abgeschafft. Nun sind es nur noch die Prüflinge in Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, denen auferlegt wird, zu Beginn der mündlichen Prüfung nach einstündiger Vorbereitung bis zu zehn oder zwölf Minuten über eine Aufgabe zu referieren,² deren Gebiet in Berlin und Brandenburg³ gewählt werden, anderswo⁴ dem gesamten Pflichtfachstoff entnommen sein kann und bei der es sich (faktisch fast immer) um eine Falllösung oder (faktisch selten) um ein Thema handeln kann. In Berlin und Brandenburg schließt sich ein kurzes Vertiefungsge- spräch an.⁵ In Hamburg sind Rückfragen laut Gesetz möglich,⁶ in Nordrhein-Westfalen sind sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber unüblich.

Der Vortrag als Prüfungsbestandteil soll die Schlüsselqualifikationen aufwerten⁷ und den Praxisbezug⁸ stärken. Vordergründig trifft das zu, denn in jeder beruflichen Tä- tigkeit müssen Juristinnen und Juristen sich rasch in Fragestellungen einarbeiten und darüber auch mündlich referieren können. Doch wer außerhalb der ersten Prüfung einen Kurzvortrag ausarbeitet, wird dies so gut wie nie ohne jedes Hilfsmittel außer dem Gesetz tun müssen und wird sich auch nur selten einem Gegenüber ausgesetzt sehen, das jede verbale wie nonverbale Rückmeldung vermeidet.

Es gibt weitere Gründe, das Prüfungsformat zu überdenken.⁹ Der gewichtigste: Es prüft etwas ab, was nicht gelehrt wird. Die Fakultäten haben bis heute den Vortrag nur am Rande zur Kenntnis genommen. Dementsprechend haben sie sich im Cur- riculum darauf wenig bis nicht eingestellt.

* Die Autorin war Geschäftsführerin und Studiendekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und u.a. Mitbegründerin des Kompetenzzentrums für juristisches Lernen und Lehren.

1 Niedersachsen 2009, Sachen 2013, Sachsen-Anhalt 2014.

2 § 9 Abs. 2 S. 5 JAO Berlin und BbgJAO, § 15 Abs. 4 S. 4 JAG NRW, § 20 Abs. 2 S. 4 HmbJAG.

3 § 9 Abs. 2 S. 3 JAO Berlin und BbgJAO.

4 § 10 Abs. 3 S. 3 JAG NRW, §§ 20 Abs. 1 S. 2, 12 HmbJAG.

5 § 9 Abs. 2 S. 2 JAO Berlin und BbgJAO.

6 § 20 Abs. 2 S. 4, 2. Halbs. HmbJAG.

7 Ausdrücklich § 20 Abs. 2 S. 1 HmbJAG: „Durch den Vortrag... werden insbesondere die Schlüsselqua- lifikationen geprüft“, der frühere § 26 Abs. 1 S. 1 SächsJAPO sprach von „Leistung im Bereich der Schlüsselqualifikationen“.

8 Eines der Hauptziele der Reform, BT-Drucks. 14/8629, 2, 11.

9 So geschehen u.a. auf einer Tagung der Justizprüfungsämter NRW mit Gästen aus den Fakultäten in Recklinghausen am 11./12.11.2013, als deren Ergebnis eine behutsame (ohne Gesetzesänderung mög- liche) Modifizierung der üblichen Vortragsform beschlossen und in Gang gesetzt wurde. Der vorliegende Beitrag geht auf das Impulsreferat der Autorin und die Diskussion zurück.

Darauf angesprochene Hochschullehrer reagieren mit „Aber wir haben doch...“ Sie nennen dann zuerst die mittlerweile geschaffenen Möglichkeiten, vor dem mündlichen Examen den Vortrag in simulierten Prüfungssituationen zu üben. Diese Angebote dienen indes nur dazu, kurz vor Toresschluss etwas anzutrainieren, was die angehenden Prüflinge vorher noch nie gemacht haben. Sie sind nicht Teil des eigentlichen Studiums, nicht „Gegenstand der Lehre“. Selbst wenn sie in die allgemeine, fachliche Examensvorbereitung – sprich, einen Examens- oder Klausurenkurs – inhaltlich eingebettet sein sollten,¹⁰ ändert das nicht viel. Typisch ist, dass solche Annäherungen an das Format Vortrag in einer ganz späten Studienphase und „nur“ zur gezielten Vorbereitung auf die staatliche Prüfung und nur mit Blick auf sie erfolgen.¹¹

Gern wird auch auf Schlüsselqualifikations-Kurse verwiesen. Von einer speziellen Ausrichtung auf den „Vortrag“ kann bei ihnen aber kaum die Rede sein. Solche Kurse (von denen Studierende oft nur einen einzigen besuchen) werden zu allen möglichen Fertigkeiten und Fähigkeiten angeboten, § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG zählt u.a. Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung, Mediation und Vernehmungslehre auf – alle bestenfalls mittelbar hilfreich für den Examensteil, von dem hier die Rede ist.

Manchem fällt noch das klassische Seminar ein.¹² Dort müssen Studierende selbstverständlich „vortragen“ – ob es ihnen zuvor tatsächlich beigebracht und gar mit ihnen geübt wird, steht auf einem anderen Blatt. Jedenfalls ist die Präsentation eines über Wochen bearbeiteten Themas kaum vergleichbar mit dem Vortrag im Examen.

Man kann schließlich noch argumentieren, das freie Vortragen werde sowieso in allen Lehrveranstaltungen geübt, quasi nebenbei, es obliege jedem Einzelnen, sich aktiv zu beteiligen. Richtig daran ist, dass Studierende heute in Vorlesungen oft zu Äußerungen aufgefordert werden. Aber solche Beiträge haben spontanen Charakter, sollen die Diskussion voranbringen, nicht eine geschlossene Lösung präsentieren.

Dass Studierende eine Aufgabe mit exakt vorgegebener kurzer Vorbereitungszeit lösen und die Lösung mündlich vortragen, kommt vor dem Examen so gut wie gar nicht vor.¹³ Folglich ist der Vortrag als solcher nicht Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Studiums. Das ist ein erstaunlicher Befund angesichts des eigentlich vorzusetzenden Zusammenhangs zwischen Lehre und Prüfung.

Das Nachdenken darüber führt rasch zur Problematik des übervollen Stundenplans. Die Neueinrichtung spezieller Vortrags-Kurse, die nicht erst 14 Tage vor dem mündlichen Examen zu besuchen wären, oder die regelmäßige Integration von studenti-

10 In Köln wurde etwa damit begonnen, passend zum Stoff des Examenskurses Zivilrecht Fälle auszugeben, deren Lösung Freiwillige vortragen.

11 Als beliebiges Beispiel etwa die Empfehlung zum Trainingsbeginn „nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten“, www.jura.unibonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Studium/Examen/Unirep/Materialien/_Unirep/Klausurenkurs/Sinn__Zweck_Vortrag.pdf (15.8.2014).

12 Wenn darüber hinaus noch das „Schwerpunktseminar“ genannt wird, zeugt das von einem Missverständnis über dessen Funktion als Prüfungsteil.

13 Anders als in der Referendarzeit, wo Vorträge quasi in jeder Arbeitsgemeinschaftssitzung trainiert werden.

schen Vorträgen in Fachvorlesungen sind ohne Verzicht auf Anderes kaum realisierbar. Sie erfordern den Willen, weniger Stoff und dafür mehr Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.

Von ihrem Ziel her wären entsprechende Lehr/Lerneinheiten ebenso wie die darauf Bezug nehmende Prüfung idealiter durch die Anforderungen zu definieren, die angenommene zukünftige Handlungssituationen in Wissenschaft und Beruf an die Absolventen stellen mögen.¹⁴ Das Erfüllen solcher Anforderungen lässt sich griffig als „Kompetenz“¹⁵ bezeichnen. Es sei deshalb die Frage formuliert, welche Kompetenzen das Prüfungsformat Vortrag tatsächlich feststellt und welche es festzustellen in der Lage wäre.

Ersteres ist für den Fall-Vortrag in der jetzigen Form rasch beantwortet. Er zeigt vor allem, ob der Prüfling die Falllösungstechnik beherrscht. Ohne Hilfsmittel außer dem Gesetz ist der Vortrag nämlich nichts anderes als eine zusätzliche Klausur, nur mündlich. Deshalb prüft er inhaltlich auch kein anderes Können, kein anderes Handwerkszeug, keine anderen „Kompetenzen“ ab als die Klausuren. Sein Erfolg wird gemessen am Behalten, Verstehen und Wiedergeben von materiellen Inhalten, gegossen in die Form einer Falllösung. Dass dabei die Zufälligkeit des „Kennens“ von Problemen und die Fähigkeit, sie zu reproduzieren, eine große Rolle spielen, ist kaum zu leugnen. Gleiches gilt für solche Themenvorträge und die gefürchteten „Zusatzfragen“,¹⁶ bei denen Prüflingen außer dem Thema nichts an die Hand gegeben wird. Es verwundert darum nicht, wenn Prüflinge meinen, ausschlaggebend für den Erfolg ihres Vortrags seien neben der Subsumtionstechnik in erster Linie ihre Kenntnisse über die Entscheidung des BGH im soundsovielen Band oder ihr Wissen über den neuesten Meinungsstand zu irgendeiner Streitigkeit.

Was der Fall- wie der Themenvortrag außerdem zeigt, ist Belastbarkeit bei extremer psychischer Anspannung.¹⁷ Inwieweit das dienlich ist, muss hier offen bleiben.

Last not least kommt es auf gelungenen verbalen und nonverbalen Ausdruck wie auch auf überzeugende Darstellung an. Gefragt ist also die Fähigkeit, Sachverhalte verständlich bzw. zielgerichtet und sachbezogen mündlich darzulegen. Man spricht insoweit gemeinhin von Präsentationsfähigkeit, sie gehört zu den kommunikativen Kompetenzen.¹⁸ Dass diese für Juristinnen und Juristen wichtig sind, steht außer Zweifel, § 5a Abs. 3 DRiG bewertet sie augenscheinlich hoch.¹⁹ Es sollte aber nicht

14 Preißer, Kompetenzorientierte Hochschuldidaktik, in: Bruckmann/Reis et al. (Hrsg.), Kompetenzorientierte Lehre in der Theologie, Münster 2011, S. 17 ff., S. 24 ff.

15 Dazu etwa Schaper, Fachgutachten zur Kompetenzorientierung in Studium und Lehre, ausgearbeitet für die HRK, 2012, www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/fachgutachten_kompetenzorientierung.pdf (16.8.2014), insb. S. 46 ff.

16 Die z.B. in NRW oft nicht einmal mit dem Fall zusammenhängen.

17 Vgl. Rudek, Institution und Initiation: Soziologische Schlaglichter auf die Juristische Staatsprüfung, in: Kramer/Kuhn et al. (Hrsg.), Fehler im Jurastudium, Stuttgart 2012, S. 11 ff., insbes. S. 119.

18 Kalverkämper, Kommunikative Kompetenz, in: Ueding (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Tübingen 1992 ff., Bd. 10 (2011), Sp. 458 ff.

19 Alle dort aufgeführten Schlüsselqualifikationen beziehen sich auf den Umgang mit anderen Menschen.

übersehen werden, dass dazu außer der Präsentationsfähigkeit noch zahlreiche andere zählen. Und sie alle zusammen sind wiederum nur ein Teil der Kompetenzen, die von Juristen erwartet werden. Sie sollten z.B. auch in der Lage sein, zu recherchieren, Fakten zusammenzustellen und zu bewerten, Unwesentliches auszuscheiden, Argumente zu verstehen, gegenüberzustellen und zu werten, Unstimmigkeiten oder Lücken in der Argumentation Anderer zu erkennen, Stellung zu nehmen, abzuwägen, im Team zu arbeiten, Interessen auszugleichen, Streit vorausschauend zu vermeiden, Recht zu gestalten...

Nicht alle diese Kompetenzen lassen sich unter den vorhandenen Gegebenheiten des Examens „abprüfen“ (Beispiel: Teamfähigkeit). Andere spielen schon in der Falllösung eine wichtige Rolle (Beispiel: Abwägen), wieder andere (Beispiel: Stellung nehmen) können im mündlichen Teil der Prüfung, dem sog. Gespräch, erkundet werden.

Falls nun der Vortrag eine Chance böte, sich statt oder zusätzlich zu Falllösungs-technik, Nervenstärke und Präsentationsfähigkeit ein noch breiteres Bild vom Prüfling zu machen, spräche viel dafür, sie auch zu nutzen. Es ist also zu fragen, ob es Möglichkeiten gibt, durch den Vortrag den Eindruck von den vorhandenen Kompetenzen des Prüflings zu erweitern.

Die Antwort ist ja. Bedingung dafür wäre allerdings, dass der Vortrag die allzu große Ähnlichkeit mit der Klausur verlöre. Dann würde er Wege eröffnen, „anders“ zu prüfen, „etwas anderes“ abzuprüfen.

Eine naheliegende Möglichkeit wäre, zur Vorbereitung des Vortrags Kommentare zuzulassen, ähnlich, wie es im zweiten Examen geschieht. Dann könnten Prüflinge Wissenslücken durch gute, schnelle Recherche wettmachen. Hinderlich ist allerdings der enge zeitliche Rahmen, der zum Suchen wenig Zeit lässt.²⁰

Sehr viel wäre hingegen gewonnen, würde dem Prüfling nicht nur der nackte „Fall“ oder das „Thema“ ausgehändigt, sondern ausgesuchtes Material dazu. Das könnte bei einem Fallvortrag etwa sein eine Kopie von einschlägigen Stellen aus einem Kommentar oder aus verschiedenen Kommentaren/Lehrbüchern/Aufsätzen, vielleicht Gesetzgebungsmaterialien, vielleicht ein Urteil, zu dem Stellung zu beziehen ist, noch besser zwei Urteile, die sich widersprechen, oder Urteile (Urteilspassagen) mit Urteilsanmerkungen. Es bieten sich jenseits von Falllösungen auch Zeitungsberichte über Gesetzgebungsvorhaben, Gesetzgebungsverfahren (ausländische?) oder Gerichtsverfahren an.

Das hätte verschiedene Vorteile. Die Vortragssituation wäre der beruflichen Praxis wie auch dem wissenschaftlichen Alltag deutlich näher als heute. Die Prüflinge wären nicht im gleichen Maß wie bisher auf mehr oder weniger zufälliges Wissen angewiesen. Sie könnten zunächst einmal das Gelesene referieren – das ist nicht so simpel, wie es klingt. Sie könnten zeigen, ob sie mit Quellen zu arbeiten gelernt haben, ob sie Texte auszuwerten, (bis dato unbekannte?) Argumente zu verstehen, sie wieder-

20 Eine Ausdehnung der Vorbereitungszeit würde den Tagesablauf der Prüfung sprengen und wird deshalb kaum realisierbar sein.

zugeben, gegenüberzustellen und zu werten vermögen, sie könnten Unstimmigkeiten aufzeigen, Stellung beziehen usw. All das könnten sie tun, auch wenn sie von „dem Problem“, über das sie reden sollen, vorher noch nie etwas gehört haben sollten. Sie könnten Kompetenzen zeigen, die gegenwärtig verdeckt bleiben.

Natürlich hätten diejenigen, die mehr Wissen haben, die sich mit dem Thema, das ihnen gestellt wird, schon zuvor einmal auseinander gesetzt haben, auch bei einem so gestalteten Vortrag noch einen Vorteil gegenüber denen, die weniger „wissen“. Sie werden sich schneller in die gestellten Fragen hineinfinden, werden u.U. leichter weitere Argumente hinzufügen können. Das ist nicht unerwünscht, schließlich geht es ja nicht darum, den Nutzen und die Bedeutung von erlerntem Wissen zu leugnen, sondern darum, ihm die Präponderanz zu nehmen.

Hand in Hand mit dem Bereitstellen von hilfreichem Material sollte eine Umbildung der Fragestellungen gehen.²¹ Statt „Wie ist die Rechtslage?“ kämen Formulierungen in Betracht wie „Welche Positionen kann man hier vertreten? Zu welcher neigen Sie? Begründen Sie auch die Gegenposition!“ – „Stellen Sie dar, in welchen Punkten die Urteilsanmerkung das Urteil kritisiert! Stimmen Sie dem zu?“ – „Stellen Sie dar, worin sich die Entscheidungen unterscheiden! Welche Gründe können dazu geführt haben?“ – „Stellen Sie das Gesetzgebungsprojekt vor! Welche Ziele verfolgt es Ihrer Meinung nach, und wie stehen Sie dazu? Was würde sich ändern, wenn es Gesetz wird?“ – „Stellen Sie dar, wie der Streit nach formaler Sichtweise zu lösen ist, und stellen Sie dem eine materiell-sachbezogene Sichtweise unter Berücksichtigung der nach Ihrer Meinung hier geschützten Interessen gegenüber!“ – „Welche Interessen stehen sich in diesem Streit gegenüber? Wie gewichtet sie das Gesetz? Finden Sie das (in der jetzigen Zeit noch) angemessen?“ – „Welche Rechtsprinzipien konkurrieren hier? Welche Wege fallen Ihnen ein, um die Konkurrenz (wie?) aufzulösen?“ – „Was hätten A und B vereinbaren können, um den Streit/die Unklarheit zu vermeiden?“

So modifiziert, könnte der Vortrag zu einem sehr schätzenswerten Prüfungsformat werden. Lohn der Mühe wäre nicht nur ein nuancierteres Bild von Prüflingen, sondern vielleicht auch eine bessere Verwirklichung des Grundsatzes „Geprüft wird, was gelehrt wird“. Es ist gut vorstellbar, dass eine Entwicklung weg von der „mündlichen Klausur“ hin zu Vorträgen, die auf Umgang mit Quellen, Argumentation und Diskurs setzen, der akademischen Lehre neue Impulse gäbe.

21 Anregungen bei *Steffahn*, Reproduzieren(lassen) von Streitständen – ein Kardinalfehler, in: Kramer/Kuhn et al. (Hrsg.), Fehler im Jurastudium, Stuttgart 2012, S. 161 ff., S. 169 f.